

Ärztin informiert



Mutterschutzgesetz und Beschäftigungsverbot für schwangere Ärztinnen

Das Ziel des am **1. Januar 2018 in Kraft getretenen novellierten Mutterschutzgesetzes** MuSchuG sollte die diskriminierungsfreie Teilhabe von schwangeren Frauen an ihrem Arbeitsplatz sein. Ein nach §30 MuSchuG eingerichteter Bundesausschuss Mutterschutz beim BAFZA sollte die novellierte Gesetzgebung evaluieren und optimieren. Mehr als drei Jahre nach Einführung des MuSchuG sieht die Realität nach Einschätzung des Dt. Ärztinnenbundes DÄB verheerend aus. Es behindert nicht nur schwangere Ärztinnen, sondern auch andere weibliche Beschäftigte im Gesundheitswesen übermäßig in ihrer Berufsausübung. Dies hat gravierende Auswirkungen nicht nur für die individuelle Frau, sondern auch für das gesamte Gesundheitswesen.

Die 2020/2021 erfolgte bundesweite Umfrage des DÄB erbrachte besorgniserregende Ergebnisse

43% der Befragten hatten Bedenken, ihre Schwanger-

schaft zu melden. Bei den Medizinstudentinnen waren es sogar 53%. Nach Bekanntgabe der Schwangerschaft wurden 17% der Befragten mit einem Beschäftigungsverbot belegt. Nur 7 % konnten unverändert weiterarbeiten. Fast zweidrittel der Befragten erfuhr deutliche Einschränkungen. Bei den Medizinstudentinnen waren die Nachteile noch eklatanter: Nur 2% der Schwangeren konnten uneingeschränkt weiterstudieren. Die Auswirkungen dieser Verzögerung in z.B. Weiterbildung oder Zusatzqualifikation sind für die individuell Betroffenen weitreichend. Wegen der drohenden Verzögerungen entscheiden sich viele Schwangere daher dafür, so lange wie möglich die Schwangerschaft nicht zu melden.

Offener Brief an vier Bundesministerien

Mit einem offenen Brief an die Ministerien für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; für Justiz und Verbraucherschutz; für Arbeit und Soziales sowie für Gesundheit wandte sich der DÄB auch an die Öffentlichkeit. Nach der Bundes-

tagswahl werden die Kolleginnen erneut aktiv werden und sich gemeinsam mit weiteren Berufsverbänden von Beschäftigten im Gesundheitswesen an die neue Bundesregierung wenden. Betroffene werden mittlerweile selbst aktiv, sie wollen die teilweisen Benachteiligungen nicht länger hinnehmen. Best practice Beispiele sind gefragt! So gründete sich OPidS Operieren in der Schwangerschaft.

Fazit: Der Gesetzgeber hat die Aufgabe, das MuSchG umzusetzen. Der Ausschuss für Mutterschutz ist verpflichtet, den gesetzgeberischen Auftrag zu erfüllen und praxisgerechte Regeln zu entwickeln. Aber auch die Arbeitgeber sind in der Pflicht: Da Ärztinnen beschäftigt werden, sind diese verpflichtet, präventiv alle (medizinischen) Arbeitsplätze mutterschutzrechtlich zu prüfen und zu beurteilen und interne Rahmenbedingungen und Vorgaben zu entwickeln, die den Einsatz schwangerer Ärztinnen ermöglichen. Dass beispielsweise die routinemäßige Testung von Patienten auf ansteckende Krankheiten umsetzbar ist, zeigt sich

aktuell während der Coronapandemie. Aber auch die Ärztinnen sind aktiv in die Entscheidungen und die generellen Gefährdungsbeurteilungen von medizinischen Arbeitsplätzen einzubeziehen. Dies erfordert Einsatz und Kompromisse auf beiden Seiten. Am Ende wird es jedoch bei allen Beteiligten für Zufriedenheit sorgen und zur Gleichberechtigung beitragen.

(Quellen:

[https://www.aerztinnenbund.de/;](https://www.aerztinnenbund.de/)

[https://www.opids.de/start/;](https://www.opids.de/start/)

<https://www.der-niedergelassene-arzt.de/>

[https://www.bafza.de/\)](https://www.bafza.de/)

Kontakt zum Arbeitskreis Ärztinnen:
eva.groterath@aeksaar.de

Der Arbeitskreis Ärztinnen veröffentlicht an dieser Stelle regelmäßig Informationen von ÄrztInnen für ÄrztInnen.